

Bekanntmachungen

von

Departementen und andern Verwaltungsstellen des Bundes.



Bekanntmachung

betreffend

die Zollbehandlung von zollpflichtigen Handelsmustern
und Reiselagern.

In Bezug auf die Zollbehandlung von Waarenmustern sind mit Genehmigung des Zolldepartementes folgende Instruktionen an die Zollämter erlassen worden:

I. Für den Verkehr mit Deutschland und Oesterreich-Ungarn.

Der *Handelsvertrag mit Deutschland*, vom 10. Dezember 1891, bestimmt in *Artikel 5*:

„Die Befreiung von Eingangs- und Ausgangsabgaben wird beiderseits zugestanden, sofern die Identität der aus- und wiedereingeführten Gegenstände außer Zweifel ist für Waaren (mit Ausnahme von Verzehrungsgegenständen), welche aus dem freien Verkehr im Gebiete des einen der vertragschließenden Theile in das Gebiet des andern

auf Märkte oder Messen oder auf ungewissen Verkauf außer dem Meß- und Marktverkehr, oder
als Muster

eingebracht werden, alle diese Gegenstände, wenn sie binnen einer im Voraus zu bestimmenden Frist unverkauft zurückgeführt werden.“

Das Schlußprotokoll zum Vertrage enthält unter Ziffer V zu vorerwähntem Artikel 5 folgende nähere Bestimmungen:

„A. Die Begünstigung, wonach zollpflichtige Waaren, die zum ungewissen Verkauf oder als Muster eingebracht werden, von Eingangs- und Ausgangsabgaben befreit sind (Artikel 5, Nr. 1), kann von der Erfüllung nachstehender besonderer Bedingungen abhängig gemacht werden:

1. Bei der Ausfuhr beziehungsweise Einfuhr ist der Betrag des auf den Waaren oder Mustern haftenden Ausgangs- beziehungsweise Eingangszolls zu ermitteln und bei dem abfertigenden Amt entweder baar niederzulegen oder vollständig sicherzustellen.

2. *Zum Zweck der Festhaltung der Identität sind die einzelnen Waaren oder Musterstücke, soweit es angeht, durch aufgedruckte Stempel oder durch angehängte Siegel oder Bleie zu bezeichnen.*

3. Das Abfertigungspapier, über welches die näheren Anordnungen von jedem der vertragschließenden Theile ergehen, soll enthalten:

- a. Ein Verzeichniß der zur Ausfuhr bestimmten, beziehungsweise der eingebrachten Waaren oder Musterstücke, in welchem die Gattung der Waare und solche Merkmale sich angegeben finden, die zur Festhaltung der Identität geeignet sind;
- b. die Angabe des auf den Waaren oder Mustern haftenden Ausgangs- und Eingangszolls, sowie die Angabe darüber, ob solcher niedergelegt oder sichergestellt worden ist;
- c. die Angabe über die Art der zollamtlichen Bezeichnung;
- d. die Bestimmung der Frist, nach deren Ablauf, soweit nicht vorher der Wiedereingang beziehungsweise die Wiederausfuhr der Waaren oder Muster nach dem Auslande, oder deren Niederlegung in einem Packhofs (Niederlagshause) nachgewiesen wird, der niedergelegte Zoll verrechnet oder aus der bestellten Sicherheit eingezogen werden soll. Die Frist darf den Zeitraum eines Jahres nicht überschreiten.

4. Die Wiedereinfuhr, beziehungsweise die Wiederausfuhr darf auch über ein anderes Amt als dasjenige, über welches die Ausfuhr, beziehungsweise die Einfuhr bewirkt ist, erfolgen.

5. Werden vor Ablauf der gestellten Frist (3 d) die Waaren oder Muster einem zur Ertheilung der Abfertigung befugten Amt zum Zweck der Wiedereinfuhr, beziehungsweise der Wiederausfuhr oder der Niederlegung in einem Packhofs (Niederlagshause) vorgeführt, so hat dieses Amt sich durch die vorzunehmende Prüfung davon zu überzeugen, ob ihm dieselben Gegenstände vorgeführt worden sind, welche bei der Ausgangs- beziehungsweise Eingangs- Abfertigung vorgelegen haben. Soweit in dieser Beziehung keine Bedenken entstehen, bescheinigt das Amt die Wiedereinfuhr, beziehungsweise die Wiederausfuhr oder Niederlegung und erstattet den früher niedergelegten Zoll oder trifft wegen Freigabe der bestellten Sicherheit die erforderliche Einleitung.

B. } (Betrifft die übrigen in Artikel 5 und 6 vorgesehenen Fälle von
C. } Zollbefreiung.)

D. *Die zur Wahrung der Identität der aus- und wiedereingeführten, beziehungsweise der ein- und wiederausgeführten Gegenstände amtlich angelegten Erkennungszeichen (Stempel, Siegel, Plomben etc.) sollen gegenseitig geachtet werden, und zwar in dem Sinne, dass die von einer Zollbehörde des einen Gebietes angelegten Erkennungszeichen in dem anderen Gebiete zum Beweise der Identität ebenfalls dienen können, jedoch mit der Beschränkung, dass beiderseits den Zollbehörden das Recht zusteht, weitere Erkennungszeichen anzulegen.*

E. In allen im Artikel 5 vorangeführten Fällen sind im deutschen Zollgebiete alle Hauptzollämter und Nebenzollämter erster Klasse, sowie andere besonders mit Ermächtigung hierzu versehene Zollstellen, *in der Schweiz die Haupt- und Nebenzollstätten zuständig, die zollfreie Abfertigung, wenn die Voraussetzungen derselben zutreffen, von sich aus vorzunehmen.*

VI. Zu den Artikeln 4, 5 und 6 des Vertrages.

Die Abfertigungen in allen hierunter begriffenen Fällen werden durchaus gebührenfrei erfolgen.“

Der Handelsvertrag mit *Oesterreich-Ungarn* vom 10. Dezember 1891 enthält ähnliche Bestimmungen. Artikel 4 desselben lautet:

„Zur Erleichterung des besonderen Verkehres, welcher sich zwischen den beiden Nachbarländern und insbesondere zwischen ihren Grenzdistrikten entwickelt hat, wird gegen Verpflichtung der Rückfuhr und unter Beobachtung der Zollvorschriften, welche die beiden Theile im gemeinsamen Einverständnisse festzustellen für gut finden werden, die zeitweilig zollfreie Ein- und Ausfuhr zugestanden:

Für alle Waaren, welche aus dem freien Verkehre im Gebiete des einen der vertragschließenden Theile in das Gebiet des anderen auf Messen oder Märkte gebracht werden, oder welche unabhängig vom Meß- und Marktverkehr in die Gebiete des anderen Theiles versendet werden, um dort in zollamtlichen Niederlagen oder Entrepôts gelagert zu werden, sowie für *Muster, welche von Handelsreisenden schweizerischer, beziehungsweise österreichischer und ungarischer Häuser eingebracht werden, alle diese Waaren und Muster, wenn sie binnen einer im Voraus zu bestimmenden Frist unverkauft wieder ausgeführt werden*“;

und das Schlußprotokoll zum Artikel 4:

„§ 7. Jeder der vertragschließenden Theile bestimmt für sein Gebiet diejenigen Aemter, welche befugt sind, die von Handlungsreisenden als Muster eingebrachten zollpflichtigen Gegenstände bei der Ein- und Ausfuhr abzufertigen.

Die Wiederausfuhr darf auch über ein anderes Amt, als dasjenige, über welches die Einfuhr geschah, erfolgen.

Bei der Einfuhr ist der Betrag des auf den Mustern haftenden Eingangszolles zu ermitteln und von dem Handlungsreisenden bei dem abfertigenden Amte entweder baar niederzulegen oder vollständig sicherzustellen. *Zum Zwecke der Festhaltung der Identität sind die einzelnen Musterstücke, soweit es angeht, durch aufgedruckte Stempel oder durch angehängte Bleie oder Siegel in der entsprechenden Weise kostenfrei zu bezeichnen.*

Das Abfertigungspapier, über welches die näheren Anordnungen von jeder der beteiligten Regierungen erlassen werden, soll enthalten:

- a. Ein Verzeichniß der eingebrachten Musterstücke, in welchem die Gattung der Waare und solche Merkmale sich angegeben finden, die zur Festhaltung der Identität geeignet sind;
- b. die Angabe des auf den Mustern haftenden Eingangszolles, sowie die Angabe, ob derselbe baar erlegt oder sichergestellt worden ist;
- c. die Angabe über die Art der Bezeichnung;
- d. die Bestimmung der Frist, nach deren Ablauf, soweit nicht vorher die Wiederausfuhr der Muster nach dem Auslande, oder deren Niederlegung in einem Packhofe nachgewiesen wird, der erlegte Einfuhrzoll verrechnet oder aus der bestellten Sicherheit eingezogen werden soll.

Diese Frist darf den Zeitraum eines Jahres nicht überschreiten.

- e. Werden vor Ablauf der gestellten Frist (d) die Muster einem zur Ertheilung der Abfertigung befugten Amte zum Zwecke der Wiederausfuhr oder der Niederlegung in einem Packhofe vorgeführt, so hat sich dieses Amt davon zu überzeugen, ob ihm dieselben Gegenstände vorgeführt wurden, welche bei der Eingangsabfertigung vorlagen. Soweit in dieser Beziehung keine Bedenken entstehen, bescheinigt das Amt die Ausfuhr oder Niederlegung und erstattet den bei der Einbringung erlegten Eingangszoll zurück oder trifft wegen Freigabe der bestellten Sicherheit die erforderliche Einleitung.“

Gestützt auf diese Vertragsbestimmungen haben die schweizerischen Zollämter in Bezug auf den Verkehr mit Reisemustern und Reiselagern von und nach Deutschland bezw. Oesterreich-Ungarn wie folgt zu verfahren:

a. Einfuhr deutscher, bezw. österreichisch-ungarischer Muster oder Reiselager und Wiederausfuhr derselben.

Werden dergleichen zollpflichtige Sendungen zur Freipaßbehandlung angemeldet, so hat das Zollamt die Vorlage eines detaillirten Verzeichnisses sämtlicher Gegenstände, in welchem die Gattung des Gegenstandes und die zur Feststellung der Identität geeigneten Merkmale sich angeben finden, zu verlangen und hierauf die einzelnen Waaren- oder Musterstücke, soweit es angeht, mit zollamtlichen Erkennungszeichen (Stempel, Siegel oder Blei) zu versehen, und zwar soweit möglich einzeln, bei ganz kleinen Gegenständen in der Weise, daß letztere auf den einzelnen Kartons oder Musterkoffereinsätzen etc. durch Fäden resp. Schnüre festgereiht und die Enden der Schnur an den Kartons, Einsätzen etc. angesiegelt werden, so daß die Wegnahme eines einzelnen Stückes von der Reihe ohne Verletzung des Siegels nicht möglich ist. Hierbei wird jedoch ausbedungen, daß jeder Karton oder Einsatz etc. je-weilen nur Waare der nämlichen Tarifposition enthalte.

Soweit das Anbringen von Identitätszeichen in angedeuteter Weise nicht angeht, resp. wegen der Beschaffenheit der Waare nicht möglich ist — aber nur in diesem Falle — ist die Identifizierung durch genaue Beschreibung des einzelnen Gegenstandes zulässig, jedoch müssen die Merkmale derart bezeichnet werden, daß auf Grund derselben der einzelne Gegenstand sich leicht erkennen läßt.

Waaren, welche nicht in angegebener Weise bezeichnet, bezw. beschrieben werden können, unterliegen ohne anders der Eingangverzollung, da die Zollbefreiung an die ausdrückliche Bedingung geknüpft ist, daß die Identität der aus- und wieder eingeführten Gegenstände außer Zweifel steht.

Bei Sendungen von Mustern und Reiselagern, welche von deutschen oder österreichischen Musterpässen begleitet und deren einzelne Gegenstände vertragsmäßig, d. h. nach vorstehender Anleitung, gekennzeichnet sind, sollen die betreffenden Erkennungszeichen der deutschen, bezw. österreichischen Zollämter anerkannt werden (s. Ziff. V, litt. D, des Schlußprotokolls zum schweizerisch-deutschen Handelsvertrage).

Ist diese Kennzeichnung aber nicht in dem Maße vorhanden, wie hievor ausbedungen wird, so hat das schweizerische Zollamt vor Ausstellung des Freipasses dieselbe vorschriftsgemäß zu ergänzen.

Das Waarenverzeichnis, resp. der Musterpaß ist zollamtlich abzustempeln; auf demselben muß überdieß bei jedem Gegenstande vorge­merkt werden, ob er mit Erkennungszeichen versehen ist.

Bei der Wiederausfuhr hat das Austrittszollamt eine genaue Detailrevision an Hand des Verzeichnisses, resp. Musterpasses vorzunehmen. Gegenstände, welche nicht mehr vorhanden sind, sowie Kartons oder Einlagen mit verletztem Zollsiegel unterliegen der Verzollung zur Einfuhr unter Zuschlag der entsprechenden Tara. Die Freipaßlöschung darf nur für diejenigen Artikel stattfinden, deren Identität nicht angezweifelt werden kann.

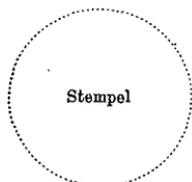
b. Ausfuhr schweizerischer Muster oder Reiselager nach dem deutschen, bezw. österreichisch-ungarischen Zollgebiet.

Schweizerische Handelsreisende, welche mit zollpflichtigen Waarenmustern oder Reiselagern nach dem deutschen, bezw. österreichisch-ungarischen Zollgebiete austreten, mit der Absicht, diese Waaren sowohl schweizerischer- als deutscher-, bezw. österreichischer-seits zollvormerklich behandeln zu lassen, sind vom schweizerischen Austrittszollamt nach Mitgabe der hievor reproduzierten Vertragsbestimmungen in gleicher Weise zu behandeln, wie deutsche- bzw. österreichische Reisende beim Eintritt in die Schweiz.

Um einen schweizerischen Freipaß behufs zollfreier Wiedereinfuhr zu erlangen, haben dieselben daher ein genaues Einzelverzeichnis ihrer Muster oder ihres Reiselagers, ähnlich den deutschen Musterpässen, aufzustellen und dem Zollamt auszuhändigen, welches alsdann eine genaue Verifikation jedes einzelnen Gegenstandes vornimmt. Bei Richtigbefinden ist am Fuße des Verzeichnisses die Bescheinigung beizufügen:

Die Richtigkeit bescheinigt,

....., den 18.....



Für das $\frac{\text{Haupt-}}{\text{Neben-}}$ Zollamt:

N. N.,
Einnnehmer.

N. N.,
Kontrolleur.

Bei Zollämtern mit nur einem Beamten unterzeichnet selbstverständlich nur der Einnnehmer.

Verzeichnisse von mehreren Bogen sind durch das Zollamt zusammenzuheften und die Enden des Fadens auf dem letzten Blatte mit dem Siegel des Zollamtes anzusiegeln, so daß ohne Verletzung des Fadens oder Siegels kein Blatt des Verzeichnisses entfernt werden kann.

Die Kennzeichnung der Gegenstände durch Siegel, Stempel oder Blei hat in gleicher Weise zu geschehen, wie unter litt. a hievor vorgeschrieben.

Im Verzeichniß ist vorzumerken, welche Gegenstände einzeln und welche kollektiv (Kartons, Einsätze etc.) gekennzeichnet sind.

Sind diese Formalitäten sämmtlich erfüllt, so kann der Freipaß ausgestellt werden, dessen Nummer auf dem Waarenverzeichniß mit rother Tinte vorzumerken ist.

Die Freipaßabfertigung beschränkt sich auf solche Gegenstände, welche mit Erkennungszeichen versehen sind, bzw. deren Erkennung durch genaue Beschreibung vom Zollamte als leicht möglich erachtet worden ist. Gegenstände, bei welchen diese Voraussetzung nicht zutrifft, sind von der Freipaßabfertigung ausgeschlossen.

Dieses Verfahren berechtigt die betreffenden Reisenden, in Deutschland und Oesterreich-Ungarn zollvormerkliche Behandlung und — wenigstens in Deutschland — Anerkennung der schweizerischerseits angelegten Erkennungszeichen zu verlangen.

Bei der Wiedereinfuhr schweizerischer Muster und Reise-lager ist vom schweizerischen Eintrittszollamt in ähnlicher Weise zu verfahren, wie bei der Wiederausfuhr deutscher oder österreicherischer Muster (genaue Verifikation an Hand des Verzeichnisses, Verzollung allfälliger in demselben nicht aufgeführter und daher neu hinzugekommener Gegenstände, sowie der Kartons, Einlagen etc. mit verletzten Zollsiegeln).

Korrekturen oder Radirungen im Verzeichnisse oder Verletzung, resp. Beseitigung des Siegels auf demselben ziehen die Verzollung des Ganzen nach sich.

c. Allgemeine Bestimmungen.

In den sub a und b erwähnten Fällen ist das Zollamt berechtigt, sich die erforderliche Zeit für Vornahme der Verifikation, Anlegung der Erkennungszeichen etc. auszubedingen, in der Meinung, daß unter allen Umständen die laufenden Geschäfte des Zollamtes vorangehen.

Demgemäß wird der Zolleinnehmer oder Zollkontrolleur bei Anmeldungen zur Freipaßabfertigung dem betreffenden Reisenden

mittheilen, wie viel Stunden oder Tage beansprucht werden müssen, wobei immerhin thunlichste Beförderung dieser Abfertigung zur Pflicht gemacht wird.

Kann oder will ein Reisender sich den Anforderungen des Zollamtes nicht unterziehen, so ist sein Gesuch um Ausstellung eines Freipasses ohne Weiteres abzuweisen und die Waare als zollpflichtig zu behandeln.

II. Für den Verkehr mit Frankreich, Italien und den übrigen Ländern.

Im Verkehr von und nach *Frankreich* soll das gleiche Verfahren beobachtet werden wie im Verkehr mit Deutschland und Oesterreich-Ungarn, in Gewärtigung der Ratifikation des Handelsabkommens vom 23. Juli 1892, welches in Beilage C, betreffend die Waarenmuster, Spezialbestimmungen enthält, die im Wesentlichen mit denjenigen gegenüber jenen beiden Staaten gleichlautend sind.

Der Handelsvertrag mit *Italien* enthält in Artikel 13 folgende Bestimmung:

„Eingangszollpflichtige Gegenstände, inbegriffen Taschenuhren, welche als Muster dienen und von Handelsreisenden schweizerischer Häuser in Italien oder von Handelsreisenden italienischer Häuser in die Schweiz eingeführt werden, sollen beiderseits — unter den zur Sicherung ihrer Wiederausfuhr oder abermaligen Verbringung in ein Niederlagshaus erforderlichen Zollformlichkeiten — vorübergehend zollfrei zugelassen werden. Diese Formalitäten sind zwischen beiden Regierungen in gemeinsamem Einverständniß zu regeln.“

Bis zur Vereinbarung des im Schlußsatz vorgesehenen Abkommens sollen auch gegenüber Italien einstweilen die nämlichen Zollformalitäten in Anwendung kommen, wie gegenüber Deutschland u. s. w.

Das Nämliche gilt gegenüber *allen andern Ländern*, indem keine Verträge existiren, in welchen gegentheilige Bestimmungen enthalten sind.

Den schweizerischen Zollämtern wird die genaue Befolgung dieser Instruktion im Interesse der Ordnung und der gleichmäßigen Behandlung zur Pflicht gemacht, und es haben sich dieselben durch kein Drängen der Reisenden in der Vollziehung beirren zu lassen.

Bern, den 17. Oktober 1892.

Schweiz. Oberzolldirektion.

Bekanntmachung

betreffend

den Uebertritt Dienstpflichtiger in die Landwehr und den Landsturm und den Austritt aus der Wehrpflicht.

(Vom 1. Oktober 1892.)

Gestützt auf die Bestimmungen des Bundesgesetzes betreffend die Dienstzeit der Offiziere, vom 22. März 1888;

die bundesrätlichen Verordnungen vom 15. September 1876 und vom 12. März 1889;

die Bestimmungen des Bundesgesetzes betreffend den Landsturm, vom 4. Dezember 1886;

die Vollziehungsverordnung vom 5. Dezember 1887;

die Abänderung des Bundesrathsbeschlusses vom 25. Juni 1888 betreffend Beschränkung der Eigenthumsverhältnisse beim Uebertritt in den Landsturm durch Beschluß des Bundesrathes vom 20. Juni 1892;

die Vorschriften über die Abgabe der Gewehre, der Nothmunition, der Bekleidungs- und Ausrüstungsgegenstände beim Austritt aus dem Landsturm, resp. über den Uebergang dieser Gegenstände in das Eigenthum des Mannes, nach dem Beschluß des Bundesrathes vom 20. Juni 1892;

die Abänderung der Verordnung über Organisation, Ausrüstung, Aufgebot, Kontrollführung und Verwendung des Landsturmes vom 5. Dezember 1887 durch Beschluß des Bundesrathes vom 8. Juli 1892,

werden folgende Anordnungen getroffen:

I. Uebertritt in die Landwehr.

A. Offiziere.

§ 1. Mit dem 31. Dezember 1892 treten in die Landwehr:

- a. die Hauptleute, welche im Jahre 1854 geboren sind;
- b. die im Jahre 1858 gebornen Oberlieutenants und Lieutenants.

B. Unteroffiziere und Soldaten.

§ 2. Mit dem 31. Dezember 1892 treten in die Landwehr:

- a. die Unteroffiziere aller Grade und die Soldaten der Infanterie, der Artillerie, des Genie, der Sanitätstruppen und der Verwaltungstruppen vom Jahrgange 1860;
- b. die Unteroffiziere, Trompeter (inklusive Stabstrompeter) und Soldaten der Kavallerie, welche zehn effektive Dienstjahre zählen; ferner diejenigen, welche im Jahre 1860 geboren sind, auch wenn sie den gesetzlich vorgeschriebenen Dienst nicht durchwegs geleistet haben und insofern, als sie anlässlich ihres spätern Eintrittes zur Waffe sich nicht gegenüber dem Waffenchef zu längerem Auszüglerdienst verpflichtet haben.

Die Hufschmiede, Sattler und Krankenwärter der Kavallerie, welche im Jahr 1860 geboren sind.

Zum Erlass der in Ausführung der Artikel 196 und 197 der Militärorganisation notwendigen Verfügungen haben die Kantone die Dienstbüchlein der zum Uebertritt berechtigten Kavalleristen an den Waffenchef der Kavallerie bis spätestens den 1. November einzusenden.

Das Personal der von den Eisenbahnverwaltungen nach Artikel 29 der Militärorganisation zu stellenden Eisenbahndetachemente wird für die Dauer der Anstellung bei der Eisenbahnverwaltung ohne Unterscheidung der Jahrgänge den Auszüger- oder Landwehr-Geniebataillonen zugetheilt.

C. Abgabe der Bewaffnungs- und Ausrüstungsgegenstände.

§ 3. Die in die Landwehr übertretende Mannschaft behält ihre Bewaffnung, Bekleidung und Ausrüstung, mit Ausnahme:

- a. der Dragoner und Guiden, welche die Handfeuerwaffe (Karabiner, Revolver) und die vollständige Pferdeausrüstung dem Staate abzuliefern haben;
- b. der berittenen Unteroffiziere und Trompeter der Artillerie, welche den Revolver zurückzugeben haben.

§ 4. Bei Anlaß der nächsten Besammlung ist die übergetretene Mannschaft durch die Kantone mit dem Landwehrabzeichen und der entsprechenden Nummer ihrer Einheit zu versehen.

§ 5. Kavalleristen, welche in die Landwehr übertreten, ohne die zehn Jahre Auszügerdienst erfüllt zu haben, oder solche, die nicht mehr im Besitze ihres ersten Dienstpferdes sind, werden bezüglich der vom Bunde beschafften Dienstpferde nach Artikel 197 der Militärorganisation behandelt.

II. Uebertritt in den Landsturm.

A. Offiziere.

§ 6. Mit dem 31. Dezember 1892 treten in den Landsturm:

- a. die Hauptleute, Oberlieutenants und Lieutenants des Jahrganges 1844;
- b. die Staboffiziere (Majore, Oberstlieutenants und Obersten), welche das 48. Altersjahr vollendet haben, sofern von ihnen ein entsprechendes Gesuch bis Ende Februar 1892 gestellt worden ist.

B. Unteroffiziere und Soldaten.

§ 7. Mit dem 31. Dezember 1892 treten in den Landsturm: die Unteroffiziere und Soldaten aller Waffen und Grade vom Jahrgang 1848.

C. Abgabe der Bewaffnungs- und Ausrüstungsgegenstände.

§ 8. Die aus der Landwehr in den unbewaffneten Landsturm übertretenden Unteroffiziere und Soldaten haben abzugeben:

- a. die Handfeuerwaffen sammt Bajonnet;
von den übrigen Gegenständen, soweit dieselben auf Kosten des Bundes geliefert wurden;
- b. die blanken Waffen und das zur Bewaffnung gehörige Lederzeug, Patrontasche inbegriffen;
- c. die Feldflaschen, Brodsäcke, Gamellen, Trommeln und die Aexte der Infanteriepioniere.

§ 9. Die aus der Landwehr oder direkt aus dem Auszug in den bewaffneten Landsturm übertretende Mannschaft behält dagegen sämtliche Bekleidungs- und Ausrüstungsgegenstände als anvertrautes Eigenthum des Staates, welches weder veräußert noch verpfändet werden darf (Art. 159 M.-O.), und es gelten für diese Gegenstände während der ganzen Dauer der Landsturmpflicht die Bestimmungen der Artikel 144 bis und mit 161 der Militärorganisation.

III. Austritt aus der Wehrpflicht.

§ 10. Mit dem 31. Dezember 1892 treten aus dem Landsturm und somit aus der Wehrpflicht:

- a. die Offiziere aller Grade des Jahrganges 1837, wenn sie sich auf eventuell erfolgte Anfrage seitens der Wahlbehörde nicht zu längerer Dienstleistung bereit erklärt haben;
- b. die Unteroffiziere und Soldaten aller Abtheilungen des Jahrganges 1842.

§ 11. Diejenige Mannschaft, welche im Auszug, in der Landwehr und im Landsturm die gesetzliche Zeit gedient hat, behält, mit Ausnahme der Waffen und der Nothmunition, die gesammte Ausrüstung und Bekleidung als unbeschränktes Eigenthum; nur diejenigen Gegenstände, die sie während der Dienstzeit neu gefaßt hat, müssen abgegeben werden.

Diejenige Mannschaft, welche im Auszug und in der Landwehr gedient hat, aber vor Erreichung des gesetzlichen Alters aus dem Landsturm austritt, hat die Waffe, die Nothmunition, den Kaput mit Armbinde und die Patronentasche abzugeben; dagegen behält sie alle übrigen Gegenstände, soweit dieselben nicht während der Dienstzeit neu gefaßt worden sind, als unbeschränktes Eigenthum.

Diejenige Mannschaft des Landsturms, welche gar nicht in Auszug und Landwehr oder nicht die gesetzliche Zeit gedient hat, soll, ob im gesetzlichen Alter oder früher austretend, sämtliche vom Staate gefaßten Bekleidungs- und Ausrüstungsgegenstände abgeben.

In Ausnahmefällen entscheidet das Militärdepartement über die Abgabepflicht.

IV. Allgemeine Bestimmungen.

§ 12. Den Offizieren ist der Uebertritt in die Landwehr oder in den Landsturm, sowie die Entlassung aus der Wehrpflicht, durch die betreffende Wahlbehörde in entsprechender Form besonders zur Kenntniß zu bringen.

§ 13. Die Bewaffnungs- und Ausrüstungsgegenstände (inkl. Pferdeausrüstungen), welche der in die Landwehr übergetretenen oder aus derselben austretenden Mannschaft abgenommen werden, sind der administrativen Abtheilung der Kriegsmaterialverwaltung zur Verfügung zu halten; derselben ist zum Zwecke der Kontrolirung eine nach Waffengattungen geordnete Uebersicht der betreffenden Mannschaften einzusenden.

§ 14. Die Kantone sorgen dafür, daß die Kreiskommandanten den Uebertritt von Unteroffizieren und Soldaten in die Landwehr denselben im Dienstbüchlein bescheinigen und die neue Eintheilung entsprechend vormerken.

In gleicher Weise ist mit der Eintheilung der in den Landsturm Uebertretenden zu verfahren.

Die Anordnung zur Einziehung und Wiederabgabe der Dienstbüchlein ist Sache der Kantone.

§ 15. Die Kantone sorgen ferner dafür, daß von den Kreiskommandanten die auf den Uebertritt in die Landwehr und den Austritt aus derselben bezüglichen Mutationen den Kontrolführern sofort mitgetheilt werden. Bei eidgenössischen Truppenkorps hat dies durch Vermittlung des Waffenchefs zu geschehen.

§ 16. Bezüglich Kontrollführung und Rapportwesen beim Landsturm wird auf die Bestimmungen der Verordnung vom 5. Dezember 1887 und auf die Abänderung dieser Verordnung durch Bundesrathsbeschluß vom 8. Juli 1892 verwiesen.

§ 17. Die Vorarbeiten für die Bereinigung der Kontrollen und der Dienstbüchlein können sofort begonnen werden.

§ 18. Die Kantone haben diese Anordnungen den Betheiligten in geeigneter Weise zur Kenntniß zu bringen und in den Publikationen für den Uebertritt in die Landwehr diejenigen Korps speziell zu bezeichnen, in welche die Uebertretenden dem Gesetze und den einschlägigen Verordnungen gemäß versetzt werden.

Bern, den 1. Oktober 1892.

Schweizerisches Militärdepartement:

E. Frey.

Bekanntmachung.

Es wird hiemit bekannt gemacht, daß **Sultaninen** nur dann nach Tarif Nr. 398 *a* zum Ansatz von Fr. 3. — per q. und ohne Monopolgebühr zugelassen werden, wenn dieselben sich ihrer Beschaffenheit nach als **Tafeltrauben** qualifiziren und in **Kistchen bis höchstens je 5 kg. Gewicht** zur Einfuhr gelangen.

Sultaninen, welche in größeren Kisten, ferner in Säcken, Ballen, Trommeln etc. eingeführt werden, unterliegen dem Zolle von Fr. 20 per q. für Trockenbeeren zur Weinbereitung dienend, sowie der Monopolgebühr von Fr. 4. 20, welche letztere indeß gegen den Nachweis, daß die Waare nicht zur Herstellung gebrannter Wassergedient hat, zurückvergütet wird (Bundesrathsbeschluß vom 23. September dieses Jahres).

Bern, den 18. Oktober 1892.

Schweiz. Oberzolldirektion.

Bestand der Gefängnisbevölkerung und

Nr.	Kantone.	Verurtheilte.								
		Zuchthaussträflinge.			Gefängnissträflinge.		Zwangsarbeiter.			
		Bestand auf 1. August.	Zuwachs.	Abgang.	Bestand auf 1. August.	Zuwachs.	Abgang.			
1	Zürich . . .	188	16	18	76	86	99	¹⁾ 45	3	3
2	Bern . . .	186	11	6	222	71	47	199	27	18
3	Lucern . . .	96	6	15	25	62	52	70	7	11
4	Uri . . .	6	—	1	—	1	—	²⁾ 3	—	—
5	Schwyz . . .	³⁾ 17	—	2	—	—	—	⁴⁾ 2	—	—
6	Obwalden . . .	5	2	1	6	—	4	—	—	—
7	Nidwalden . . .	2	—	—	2	—	—	⁵⁾ 3	—	—
8	Glarus . . .	⁶⁾ 10	⁷⁾ 2	—	—	3	—	⁶⁾ 16	—	⁹⁾ 2
9	Zug . . .	⁸⁾ 10	1	—	2	—	2	2	3	1
10	Freiburg . . .	104	—	4	46	—	—	—	—	—
11	Solothurn . . .	51	1	—	34	13	26	¹¹⁾ 22	6	4
12	Basel-Stadt . . .	46	7	—	47	23	29	7	—	—
13	Basel-Land . . .	15	—	—	21	17	12	15	4	3
14	Schaffhausen . . .	17	—	—	10	8	9	—	—	—
15	Appenzell A.-Rh. . .	¹²⁾ 20	—	¹³⁾ 1	11	15	15	27	3	1
16	Appenzell l.-Rh. . .	—	—	—	2	3	—	11	3	2
17	St. Gallen . . .	122	4	9	16	28	30	¹⁴⁾ 19	¹⁵⁾ 2	¹⁶⁾ 2
18	Graubünden . . .	19	—	3	—	—	—	¹⁷⁾ 16	2	—
19	Aargau . . .	100	2	4	47	24	21	17	1	1
20	Thurgau . . .	51	6	4	9	19	15	45	9	7
21	Tessin . . .	10	—	—	25	6	3	—	—	—
22	Waadtl . . .	179	42	40	4	16	13	69	7	12
23	Vallis . . .	14	1	2	12	28	23	41	8	4
24	Neuchâtel . . .	42	—	—	41	28	23	—	—	—
25	Genève . . .	40	—	1	28	21	13	—	—	—
	Schweiz . . .	1348	104	109	687	478	417	629	85	71
	Männer . . .	1147	90	85	574	395	343	457	63	53
	Weiber . . .	201	14	24	113	83	74	172	22	18

Bemerkungen siehe Bulletin Nr. 8b.

Gefängniss- Bestand der Gefängnißbevölkerung und

Nr.	Kantone.	Nicht Verurtheilte.								
		Untersuchungs- gefangene.			Transport- gefangene.			Bettler und Vaganten.		
		Bestand auf 1. August.	Zuwachs.	Abgang.	Bestand auf 1. August.	Zuwachs.	Abgang.	Bestand auf 1. August.	Zuwachs.	Abgang.
1	Zürich . . .	62	167	165	6	142	143	16	230	239
2	Bern . . .	178	367	382	21	192	194	24	327	328
3	Luzern . . .	17	61	60	—	29	28	11	79	84
4	Uri . . .	—	1	—	—	—	—	1	—	—
5	Schwyz . . .	5	15	16	—	42	42	1	41	42
6	Obwalden . . .	4	8	6	—	—	—	—	3	2
7	Nidwalden . . .	1	3	1	—	—	—	—	10	10
8	Glarus . . .	3	3	6	—	6	6	—	3	3
9	Zug . . .	5	1	5	—	40	40	—	26	24
10	Freiburg . . .	22	23	19	2	135	125	25	22	33
11	Solothurn . . .	11	48	50	1	107	107	4	83	84
12	Basel-Stadt . . .	23	81	82	—	90	90	16	105	104
13	Basel-Land . . .	6	12	15	2	13	15	—	58	54
14	Schaffhausen . . .	10	11	11	2	98	98	1	* 26	25
15	Appenzell A.-Rh. . .	2	9	5	—	24	24	—	66	66
16	Appenzell I.-Rh. . .	—	3	3	—	—	—	—	—	—
17	St. Gallen . . .	25	46	46	—	537	537	—	233	233
18	Graubünden . . .	5	1	1	—	—	—	—	—	—
19	Aargau . . .	36	54	39	61	258	257	—	161	157
20	Thurgau . . .	16	35	40	1	46	47	4	148	151
21	Tessin . . .	25	23	20	7	60	30	1	85	83
22	Waadt . . .	72	190	177	1	59	60	17	432	439
23	Wallis . . .	18	10	11	—	2	2	—	14	14
24	Neuenburg . . .	24	63	51	—	7	7	15	208	219
25	Genf . . .	23	60	57	15	33	17	82	183	132
	Schweiz . . .	593	1295	1268	119	1920	1869	218	2543	2526
	Männer	512	1060	1050	107	1709	1663	188	2255	2253
	Weiber	81	235	218	12	211	206	30	288	273

Statistik.

August 1892.

Bewegung während des Monats.

Polizei-arrestanten.			Total der nicht Verurtheilten.			Bemerkungen.
Bestand auf 1. August.	Zuwachs.	Abgang.	Bestand auf 1. August.	Zuwachs.	Abgang.	
15	226	233	99	765	780	1) Wovon 1 im Thurgau.
6	10	10	229	896	914	2) Wovon 1 in Luzern.
3	56	57	31	225	229	3) Wovon 4 in St. Gallen.
—	—	—	1	1	—	4) 1 in Luzern und 1 in St. Gallen.
—	4	3	6	102	103	5) In Luzern. 6) Wovon 7 in Zürich und 3 in St. Gallen.
—	—	—	4	11	8	7) 1 in Zürich und 1 in St. Gallen.
—	—	—	1	13	11	8) Wovon 5 in Zürich, 5 in Chur und 6 im Thurgau.
—	—	—	3	12	15	9) 1 in Chur und 1 in Zürich.
—	3	3	5	70	72	10) Wovon 7 in Zürich.
13	19	2	62	199	179	11) Wovon 2 im Thurgau.
—	3	3	16	241	244	12) Wovon 10 in St. Gallen und 10 im Aargau. 13) In St. Gallen.
7	8	8	46	284	284	14) Wovon 3 im Thurgau.
1	11	11	9	94	95	15) und 16) Wovon 1 im Thurgau.
—	5	4	13	140	138	17) Wovon 1 in St. Gallen.
—	5	5	2	104	100	Diese Gefangenen sind in den Anstalten, in welchen sie ihre Strafe abbüssen, nicht mitgerechnet, sondern den Verurtheilten desjenigen Kantons zugezählt, in welchem sie bestraft wurden.
—	—	—	—	3	3	Einigen Kantonen war es noch nicht möglich, vollständige Angaben über die Orts- und sogar Bezirksgefängnisse zu machen.
—	19	18	25	835	834	Eine gewisse Anzahl von Bettlern und Vaganten, sowie von Transportgefangenen sind, indem sie ihre verschiedenen Kantone oder verschiedene Bezirke eines Kantons passirten, in der Bewegung der Gefängnisbevölkerung zweifelsohne zwei oder mehrere Male gezählt worden.
—	—	—	5	1	1	Unter den Transportgefangenen (d. h. Untersuchungsgefangene und Verurtheilte, welche von einem Gefängnis in ein anderes übergeführt werden, auch über die Grenze geführte und Transitgefangene) befinden sich höchst wahrscheinlich auch solche Individuen, welche in die Kategorie der Bettler und Vaganten gehören.
—	12	12	97	485	465	
1	8	9	22	237	247	
21	29	27	54	197	160	
7	44	46	97	725	722	
—	—	—	18	26	27	
5	49	54	44	327	331	
86	111	86	206	387	292	
165	622	591	1095	6380	6254	
144	525	493	951	5549	5459	
21	97	98	144	831	795	* Wovon 20 bestraft.

41. Wochenbülletin

über die

Ehen, Geburten und Sterbefälle

in den Städten Zürich (96,839 Einwohner), Groß-Genf (78,106 Einw.), Basel (73,958 Einw.), Bern (47,270 Einw.), Lausanne (35,124 Einw.), St. Gallen (30,160 Einw.), Chaux-de-Fonds (27,094 Einw.), Luzern (21,461 Einw.), Biel (16,937 Einw.), Winterthur (16,837 Einw.), Neuenburg (16,659 Einw.), Herisau (13,783 Einw.), Schaffhausen (12,566 Einw.), Freiburg (12,546 Einw.), Locle (11,602 Einw.), deren Gesamtwohnbevölkerung, auf die Mitte des Jahres 1892 berechnet, 510,942 beträgt. Man ging bei dieser Berechnung von der Annahme aus, daß die Bevölkerung sich während der letzten Jahre in dem gleichen Maße vermehrt habe, wie während der Periode 1880—1888.

41. Woche, vom 9. bis zum 15. Oktober 1892.

Während dieser Woche sind dem eidg. statistischen Bureau von den Civilstandsbeamten der 15 obgenannten Städte 150 Ehen, 277 Geburten (mit Einschluß der Todtgeburten) und 138 Todesfälle angezeigt worden. Außerdem von auswärts: 23 Sterbefälle.

Die nachfolgende Zusammenstellung gibt uns die Zahl der ehelichen und unehelichen Geburten, der Todtgeburten und der Kindersterblichkeit an.

Vom 9. bis zum 15. Oktober.	Lebend- geburten.		Todt- geburten.		Gestorbene (ohne die Todtgeburten)			
					von 0—1 Jahr		von 1—4 Jahren	
	Ehe- liche.	Unehe- liche.	Ehe- liche.	Unehe- liche.	Ehe- liche.	Unehe- liche.	Ehe- liche.	Unehe- liche.
Der Wohnbevölkerung angehörend	229	24	8	4	36	6	9	—
Auswärtige	9	3	—	—	1	—	2	—
Zusammen	238	27	8	4	37	6	11	—
In einer Gebärd- oder Krankenanstalt Gebo- rene oder Gestorbene	17	9	—	—	3	3	3	—
Wovon Auswärtige . .	6	1	—	—	1	—	2	—
Unter der Gesamtzahl waren verkostgeldet					1	—	—	—

Nach dem Alter ausgeschieden, vertheilen sich die Sterbefälle (mit Ausschluß der Todtgeburten) wie folgt:

Vom 9. bis zum 15. Oktober.	0—1 Jahr.	1—4 Jahren.	5—19 Jahren.	20—39 Jahren.	40—59 Jahren.	60—79 Jahren.	Von 80 und mehr Jahren.	Unbe- kanntes Alter.
Männlich	24	3	2	14	18	11	3	1
Weiblich	19	8	8	10	16	21	3	—
Zusammen	43	11	10	24	34	32	6	1

Auf ein Jahr und 1000 Einwohner berechnet, ergibt sich für obgenannte 15 Städte (mit Ausschluß der Sterbefälle der von auswärts gekommenen und hier nicht zur Wohnbevölkerung gezählten Personen) folgende **Totalsterblichkeitsziffer** :

Während der an folgenden Tagen zu Ende gegangenen Woche		Während der entsprechenden Woche im Jahre	
		1891	1890
am 15. Oktober	1892 14,1	Sterbefälle auf 1000 Einwohner 14,5	14,8
" 8. "	" 16,7	" " " "	12,4 13,9
" 1. "	" 14,3	" " " "	17,3 13,5
" 24. September	" 14,4	" " " "	15,5 12,9

Die **Geburtenziffer** beträgt 25,8 auf 1000 Einwohner.

Todesursachen.	1892. Vom 9. bis 15. Oktober.		1891. Vom 11. bis 17. Oktober.		1890. Vom 12. bis 18. Oktober.	
	Total.	Wovon Auswärtige.	Total.	Wovon Auswärtige.	Total.	Wovon Auswärtige.
1. Pocken	1	—	—	—	—	—
2. Masern	2	—	—	—	—	—
3. Scharlachfieber	—	—	—	—	1	—
4. Diphtheritis und Croup	5	2	8	2	6	—
5. Keuchhusten	2	—	6	—	—	—
6. Rothlauf	2	1	—	—	—	—
7. Typhus abdominalis	—	—	1	1	2	1
8. Kindbettfieber	—	—	1	1	1	—
9. Durchfall der kleinen Kinder	20	—	26	2	10	1
10. Lungentuberkulose	18	2	20	2	26	3
11. Akute Krankheiten der Lunge	5	1	5	1	6	1
12. Organische Herzfehler	5	2	5	—	9	1
13. Schlagfluß	7	—	7	1	8	—
14. Gewaltsamer Tod: Unfall	4	—	5	3	4	—
15. " " Selbstmord	3	—	3	1	3	1
16. " " Mord	—	—	—	—	—	—
17. " " Unbestimmte Todesursache	1	—	—	—	—	—
18. Angeborene Lebensschwäche	17	1	12	—	11	—
19. Altersschwäche	5	1	5	—	7	—
20. Andere Todesursachen	64	13	61	11	60	10
21. Ohne ärztliche Todesbescheinigung	—	—	—	—	—	—
Zusammen	161*	23	165	25	154	18

* Wovon 1 Fall in Petit-Saconnex.

Alkohollismus ist angegeben als Grund- oder concomitierende Ursache des Todes in 4 Fällen (3 männlich und 1 weiblich).

Laut Angabe hatte in 49 Fällen eine **Sektion** stattgefunden.

Bei den Todesfällen infolge von infektiösen und tuberkulösen Krankheiten liegen folgende Angaben über die **Wohnungsverhältnisse** vor:

Günstige Verhältnisse.	Ungünstige Verhältnisse.	Unbekannt oder Sterbefälle im Spital.	Keine Angaben.
In 5 Fällen.	In 5 Fällen.	In 24 Fällen.	In 5 Fällen.

Die gemeldeten Mängel werden den Gegenstand einer monatlichen oder vierteljährlichen Veröffentlichung bilden.

Nach dem Alter, Geschlecht und den Ortschaften ausgeschieden, vertheilen sich die Sterbefälle infolge von akuten Krankheiten der Lunge, Lungenschwindsucht, andern tuberkulösen Krankheiten, infektiösen Krankheiten und Durchfall der kleinen Kinder (mit Einschluß der von auswärts Gekommenen) wie folgt:

	Sterbefälle infolge von							
	akuten Krankheiten der Athmungsorgane.		Lungen- schwindsucht.		andern tuberkulösen Krankheiten.		infektiösen Krankheiten. (Nr. 1 bis 8.)	
	Männlich.	Weiblich.	Männlich.	Weiblich.	Männlich.	Weiblich.	Männlich.	Weiblich.
Von 0 bis 1 Jahr	—	2	—	—	—	1	—	—
" 1 " 4 Jahren	—	—	—	—	1	—	2	5
" 5 " 19 "	—	—	—	—	—	1	1	1
" 20 " 39 "	—	—	6	4	2	—	1	—
" 40 " 59 "	—	—	3	2	2	1	2	—
" 60 " 79 "	1	2	1	2	—	1	—	—
" 80 und mehr Jahren	—	—	—	—	—	—	—	—
Ohne Angabe des Alters	—	—	—	—	—	—	—	—
Total	1	4	10	8	5	4	6	6

Städte.	Akute Krankheiten der Lunge.	Lungen- schwindsucht.	Andere tuberkulöse Krankheiten.	Infektiöse Krank- heiten.	Durchfall der kleinen Kinder					
					unter 1 Monat.	von 1—2 Monaten.	von 3—5 Monaten.	von 6—8 Monaten.	von 9—12 Monaten.	von 1—2 Jahren.
Zürich *)	—	5	4	—	1	1	—	1	—	—
Groß-Genf **)	—	5	1	2	—	3	1	1	—	—
Basel	—	2	2	4	1	—	1	—	—	—
Bern	1	2	2	—	2	—	—	—	1	—
Lausanne	—	2	1	1	—	1	—	—	—	—
St. Gallen	2	—	—	1	—	—	—	—	—	—
Chaux-de-Fonds	2	—	—	—	—	1	—	—	—	—
Luzern	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Neuenburg	—	1	—	—	—	1	—	—	—	—
Winterthur	—	—	1	—	—	—	—	—	—	—
Biel	—	—	—	1	1	—	—	—	—	—
Herisau	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Schaffhausen	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Freiburg	—	1	—	3	—	1	—	—	1	—
Locle	—	—	—	—	1	—	—	—	—	—

*) Ohne Wipkingen und Wollishofen.

**) Genf mit Plainpalais, Eaux-Vives und Petit-Saconnex.

Morbidity.

Vom 9. bis zum 15. Oktober 1892 sind folgende Fälle von ansteckenden Krankheiten angezeigt worden:

1. Pocken und modifizierte Blattern.

Bern (Kanton): 1 Fall in Biel.

2. Masern.

Schaffhausen (Kanton): 2 Fälle in Gächlingen. — Zürich*): 2 Fälle. — Neuenburg (Kanton): 7 Fälle in Chaux-de-Fonds. — Waadt: 18 Fälle. — Freiburg (Kanton) 1.—15. Oktober: 2 Fälle in Bulle.

3. Scharlach.

Zürich*): 1 Fall. — Bern: 2 Fälle, wovon 1 von auswärts. — Neuenburg (Kanton): 2 Fälle, je 1 in Colombier und Fleurier. — Waadt: 5 Fälle. — Groß-Genf: 4 Fälle.

4. Diphtheritis und Croup.

Zürich*): 9 Fälle. — Basel-Stadt: 4 Fälle. — Neuenburg (Kanton): 1 Fall in Fleurier. — Waadt: 2 Fälle. — Groß-Genf: 1 Fall.

5. Keuchhusten.

Schaffhausen (Kanton): 1 Fall in Schaffhausen. — Zürich*): 2 Fälle. — Basel-Stadt: 1 Fall. — Neuenburg (Kanton): 1 Fall in Cortaillod. — Waadt: Einige Fälle.

6. Varicellen.

Basel-Stadt: 5 Fälle.

7. Rothlauf.

Zürich*): 1 Fall. — Groß-Genf: 1 Fall.

8. Typhus.

Zürich*): 4 Fälle. — Basel-Stadt: 1 Fall. — Bern (Kanton): 5 Fälle, wovon 4 in Pruntrut und 1 in Cœuve. — Neuenburg (Kanton): 2 Fälle, je 1 in Chaux-de-Fonds und Fleurier. — Waadt: 2 Fälle. — Groß-Genf: 1 Fall.

9. Infektiöses Kindbettfieber.

Schaffhausen (Kanton): 1 Fall in Unterhallau. — Groß-Genf: 1 Fall.

*) Ohne Wipkingen und Wollishofen.

Gesamtbestand der Kranken und Aufnahmen in 70 Krankenanstalten der Schweiz.
Aufnahmen vom 9. bis 15. Oktober 1892.

630

Kantone.	Gesamtbestand am 8. Oktober.	A u f n a h m e n .														Total der Aufnahmen.	Gesamtbestand am 15. Oktober.
		Pocken.	Masern.	Scharlach.	Keuch- husten.	Diphtheritis und Croup.	Rothlauf.	Typhus abdominalis.	Andere infektiöse Krankheiten.	Lungen- schwind- sucht.	Andere tuberkulöse Krankheiten.	Akuter Ge- lenkrheu- matismus.	Akute Krankheiten der Athmungsorgane.	Akute Darm- krankheiten.	Alle übrigen Krankheiten.		
Zürich	527	—	1	—	—	14	—	4	3	2	2	—	2	57	15	102	554
Bern	835	1	—	1	—	—	1	1	4	5	1	2	5	90	32	153	830
Luzern	54	—	—	—	—	—	1	—	7	1	2	—	—	13	2	28	62
Uri	32	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	1	1	3	1	5	35
Schwyz	16	—	—	—	—	—	—	1	—	1	—	1	—	2	2	8	21
Nidwalden	24	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	1	2	3	24
Glarus	67	—	—	—	—	—	—	—	2	1	—	—	2	5	—	10	64
Zug	36	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	1	3	4	25
Freiburg	92	—	1	—	—	—	—	—	—	—	—	—	2	12	1	16	96
Solothurn	122	—	—	—	—	—	—	1	—	—	—	—	1	9	2	14	119
Baselstadt	380	—	—	—	—	4	—	3	3	4	1	2	3	36	1	59	380
Baselnd	81	—	—	—	—	1	—	—	—	—	—	—	—	4	—	7	79
Schaffhausen	41	—	—	—	—	—	—	—	2	—	1	—	—	4	2	9	30
Appenzell A.-Rh.	69	—	—	—	—	1	—	—	—	—	—	—	—	10	—	11	65
Appenzell I.-Rh.	11	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	11
St. Gallen	315	—	—	—	—	1	1	2	—	2	3	1	—	48	5	63	301
Graubünden	92	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	11	4	15	90
Aargau	138	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	1	19	3	23	144
Thurgau	76	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	9	1	10	79
Tessin	54	—	—	—	—	—	—	—	—	—	1	—	—	7	1	10	55
Waadt	384	—	—	—	—	1	—	1	—	2	1	—	4	47	10	67	378
Wallis	4	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	2	—	2	4
Neuenburg	173	—	—	1	—	—	1	—	1	1	—	1	3	29	6	46	182
Genf	350	—	—	—	—	1	2	—	2	2	4	2	3	33	3	55	349
Total	3973	1	2	2	—	23	6	13	24	21	17	16	24	452	96	720¹⁾	3977

¹⁾ Davon 325 Ortsfremde.

Gesetzgebung über das Gesundheitswesen.

Genf.

Gesetz vom 23. März 1892 über Ausübung des ärztlichen Berufes.

In Kraft getreten den 1. Oktober 1892.

(Originaltext.)

Titre I^{er}. — De l'exercice des professions médicales.

Art. 1^{er}. Nul ne peut exercer, dans le canton de Genève, les professions de médecin, chirurgien, pharmacien, vétérinaire, dentiste ou sage-femme, s'il n'y est autorisé par le Conseil d'Etat. L'autorisation du Conseil d'Etat ne sera accordée qu'à la suite d'un examen de capacité ou sur la présentation de titres ou diplômes officiels, donnant au postulant le droit à l'exercice de sa profession dans le pays où ils ont été obtenus, et sous la condition que ces diplômes seront reconnus valables par le Conseil d'Etat, après préavis des corps compétents.

Art. 2. Le champ, la forme et le mode des examens de capacité seront déterminés par un règlement du Conseil d'Etat.

Art. 3. En cas de refus d'autorisation, l'arrêté du Conseil d'Etat sera motivé.

Art. 4. Les médecins, chirurgiens, pharmaciens, vétérinaires, dentistes, sages-femmes exerçant légalement leur profession dans les Etats limitrophes et domiciliés dans le voisinage des frontières, sont admis à pratiquer dans les communes du canton, voisines de leur résidence. Cette faculté pourra leur être retirée individuellement par un arrêté motivé du Conseil d'Etat.

Art. 5. Un registre spécial des autorisations sera tenu au Département de justice et police.

Art. 6. Un extrait de ce registre sera délivré par le Conseil d'Etat à toutes les personnes autorisées à exercer les professions sus-indiquées.

Un tableau des dites personnes et de leur domicile sera apposé dans toutes les pharmacies, dans les bureaux de police, dans les établissements de bains, ainsi que dans tous les locaux où ce sera reconnu utile.

Art. 7. Un règlement déterminera les conditions auxquelles seront soumis les maisons de santé, d'accouchements, les hospices particuliers et les établissements de bains spécialement consacrés au traitement des malades.

Titre II. — De la vente des drogues et de l'exercice de la pharmacie.

Art. 8. La vente des drogues médicinales simples ou composées est libre, sauf les modifications que la loi peut y apporter dans l'intérêt général (Art. 9, Constitution cantonale et art. 31, Constitution fédérale).

Art. 9. Les substances vénéneuses non employées dans les arts et l'industrie ne peuvent être vendues en détail que par les pharmaciens.

Un règlement du Conseil d'Etat fixera les prescriptions relatives à la vente, soit en gros, soit en détail, des substances vénéneuses.

Art. 10. Les pharmaciens peuvent seuls exécuter les ordonnances, prescriptions ou formules médicales. Ils doivent conserver pendant trois ans au moins la copie des dites ordonnances, prescriptions ou formules.

Si l'ordonnance indique que le remède ne devra être renouvelé que sur avis du médecin, le pharmacien devra indiquer sur l'original qu'elle a été exécutée.

Cette disposition de la loi sera affichée dans toute pharmacie, et dans un endroit apparent.

Art. 11. Aucun pharmacien ne peut tenir plus d'une officine ouverte dans le canton de Genève.

Art. 12. La profession de pharmacien est exclusive de celle de médecin ou chirurgien. Toutefois, les médecins et chirurgiens, vétérinaires, sages-femmes exerçant légalement leur art dans les communes où il n'y a pas de pharmaciens, sont autorisés à préparer, ou à faire préparer sous leur responsabilité, et à vendre des médicaments ou préparations à l'usage de leurs malades, mais sans tenir une officine ouverte.

Art. 13. En cas de décès, d'absence ou de maladie prolongée d'un pharmacien, le proviseur ou commis appelé à le suppléer devra être diplômé et obtenir l'autorisation du Conseil d'Etat.

Art. 14. Un règlement du Conseil d'Etat fixera les règles à suivre dans la tenue des pharmacies, la vente des remèdes, ainsi que les livres ou registres spéciaux que les pharmaciens doivent tenir.

Art. 15. La présente loi sera exécutoire à dater du 1^{er} octobre 1892. Dans l'intervalle, le Conseil d'Etat devra préparer et faire publier tous les règlements et arrêtés pour son exécution.

Art. 16. Toute infraction à la présente loi, ou à ses règlements d'exécution, sera punie d'une amende pouvant s'élever jusqu'à deux cents francs pour le premier délit, et à quatre cents francs pour le second. Ces pénalités sont indépendantes des peines plus graves qui résulteraient pour les délinquants de quasi-délits, de délits ou de crimes prévus par les lois.

Art. 17. La loi du 12 octobre 1861 est abrogée ainsi que l'art. 5^{bis} de la loi du 6 septembre 1876, à partir de l'entrée en vigueur de la présente loi.

Bibliographie des Gesundheitswesens in der Schweiz.

Verzeichniß der für die gemeinsame Bibliothek des eidg. statistischen Bureau und des eidg. Sanitätsreferenten eingegangenen Geschenke. Zugleich als Empfangsanzeige und Dankesbezeugung.

Jahresbericht der Direktion des Sanitäts- und Armenwesens des Kantons Zürich pro 1891. Separatabdruck aus dem Rechenschaftsberichte des Regierungsrathes an den Kantonsrath. In 8°. 64 Seiten.

La santé publique dans le canton de Neuchâtel en 1891. Rapport présenté au nom de la Commission d'Etat de santé par le D^r Ch. Nicolas. In-8°. 91 pages. Neuchâtel. Imprimerie L.-A. Borel.

G. Ritter, ingénieur. Projets pour l'alimentation en eau potable d'une grande partie de la France, au moyen de l'eau des lacs de Neuchâtel et du Léman. Grand-8°. 10 pages, avec tableaux, tracé et profils. 1892. Extrait des mémoires du Congrès international d'hygiène et de démographie réuni à Londres en 1891.

— Lettre ouverte adressée à la Chambre des députés de France, soit réplique aux allégués de la Commission des eaux de l'Arve concernant le projet de dérivation des eaux du lac de Neuchâtel pour l'alimentation de Paris et de ses environs. In-8°. 16 pages. Neuchâtel. Imprimerie de la Société typographique.

Zahl der vom 22. Mai bis zum 16. Juli 1892
gemachten Autopsien.

(Siehe Bundesbl. 1892, III, 954.)

Städte	21. Woche		22. Woche		23. Woche		24. Woche		Total 22. Mai bis 18. Juni.		
	Total Sterbefälle	Zahl der Autopsien	Sterbefälle ohne Tod- geburten	Autopsien	% der Sterbefälle						
Zürich	55	12	33	10	36	12	40	18	164	52	31.7
Genf	40	6	30	6	25	2	24	10	119	24	20.9
Basel	24	7	38	13	21	10	23	10	106	40	37.7
Bern	23	12	29	11	23	6	16	4	91	33	36.8
Lausanne	16	4	17	4	16	6	16	4	65	18	27.7
St. Gallen	4	1	15	5	8	5	10	3	37	14	37.8
Chaux-de-Fonds	13	—	8	3	4	—	10	—	35	3	8.6
Luzern	11	3	4	—	9	1	3	2	27	6	22.2
Neuenburg	9	—	4	—	7	3	1	—	21	3	14.3
Winterthur	9	1	3	1	6	1	9	4	27	7	25.9
Biel	10	1	8	—	5	—	6	1	29	2	6.9
Herisau	6	—	6	1	10	—	6	1	28	2	7.1
Schaffhausen	6	—	3	—	5	—	6	1	20	1	5.0
Freiburg	10	1	7	—	5	1	3	—	25	2	8.0
Locle	3	—	3	—	5	—	4	—	15	—	0.0
Total	239	48	208	54	185	47	177	58	809	207	25.6

Städte	25. Woche		26. Woche		27. Woche		28. Woche		Total 19. Juni bis 16. Juli.		
	Total Sterbefälle	Zahl der Autopsien	Sterbefälle ohne Tod- geburten	Autopsien	% der Sterbefälle						
Zürich	23	8	41	11	21	9	29	12	114	40	35.1
Genf	20	4	29	7	26	5	31	4	106	20	18.9
Basel	23	7	25	11	24	8	29	15	101	41	40.6
Bern	20	6	25	9	22	6	26	8	93	29	31.3
Lausanne	8	3	11	3	15	7	32	8	66	21	31.8
St. Gallen	12	6	9	3	11	4	8	—	40	13	32.5
Chaux-de-Fonds	9	2	4	1	12	—	9	2	34	5	14.7
Luzern	8	3	12	—	6	3	11	2	37	8	21.6
Neuenburg	6	—	2	1	6	1	7	—	21	2	9.5
Winterthur	1	1	4	1	2	—	6	3	13	5	38.5
Biel	6	—	5	—	5	—	7	—	23	—	0.0
Herisau	4	3	6	1	2	—	6	1	18	5	27.8
Schaffhausen	2	1	4	—	5	2	7	1	18	4	22.2
Freiburg	7	—	6	1	9	—	3	—	25	1	4.0
Locle	1	—	5	—	2	—	2	—	10	—	0.0
Total	150	44	188	49	168	45	213	56	719	194	27.0

Bekanntmachung.

Es wird dem Publikum zur Kenntniß gebracht, daß das **eidg. Niederlagshaus Morges** vom See nach dem Bahnhof verlegt ist. Von nun an können daher auch Transitsendungen in ganzen Wagenladungen unter zollamtlicher Verbleiung nach **Morges** abgefertigt werden.

Bern, den 6. Oktober 1892.

Schweiz. Oberzolldirektion.

Inhalt des schweizerischen Handelsamtsblattes.

№ 223, vom 18. Oktober 1892.

Abhanden gekommene Werthtitel. Handelsregistereinträge. Gold- und Silberabfälle. Wochensituation der schweizerischen Emissionsbanken.

№ 224, vom 19. Oktober 1892.

Konkurse. Nachlaßverträge. Handelsregistereinträge. Fabrik- und Handelsmarken. Bekanntmachung der schweizerischen Oberzolldirektion. Zentralamt für den internationalen Transport. Einfuhr von Fischen etc. in die Schweiz. Situation ausländischer Banken.

№ 225, vom 20. Oktober 1892.

Abhanden gekommene Werthtitel. Rechtsdomizile von Versicherungsgesellschaften. Handelsregistereinträge. Erfindungspatentliste und Liste der Muster und Modelle. Fabrik- und Handelsmarken. Situation ausländischer Banken.

№ 226, vom 21. Oktober 1892.

Handelsregistereinträge. Schweizerische Emissionsbanken: Notenverkehr; Monatsbilanz; Generalmonatsbilanz. Post. Einfuhr von Lumpen in Rußland.

№ 227, vom 22. Oktober 1892.

Konkurse. Nachlaßverträge. Handelsregistereinträge. Fabrik- und Handelsmarken. Bilanzen von Versicherungsgesellschaften.



Bekanntmachungen von Departementen und andern Verwaltungsstellen des Bundes.

In	Bundesblatt
Dans	Feuille fédérale
In	Foglio federale
Jahr	1892
Année	
Anno	
Band	4
Volume	
Volume	
Heft	44
Cahier	
Numero	
Geschäftsnummer	---
Numéro d'affaire	
Numero dell'oggetto	
Datum	26.10.1892
Date	
Data	
Seite	611-634
Page	
Pagina	
Ref. No	10 015 905

Das Dokument wurde durch das Schweizerische Bundesarchiv digitalisiert.

Le document a été digitalisé par les Archives Fédérales Suisses.

Il documento è stato digitalizzato dell'Archivio federale svizzero.